



Satzung des Deutschen Verbandes „Job & Wohnen“ e.V.

Präambel

Der Deutsche Verband „Job & Wohnen“ e.V. ist ein überparteilicher und unabhängiger Zusammenschluss insbesondere von natürlichen Personen, Unternehmen, gesellschaftlichen Institutionen und Interessenvereinigungen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Wohlfahrts- und Sozialverbänden, Versorgungseinrichtungen, öffentlichen Spitzenverbänden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aller föderalen Ebenen.

Der Deutsche Verband „Job & Wohnen“ e.V. schafft angesichts gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen bzw. Trends (wie demographischer Wandel, Urbanisierung, Digitalisierung der industriellen Wertschöpfungsketten und hieraus resultierende Änderungen der Arbeitswelt) eine Plattform für den gesellschaftlichen Dialog zu Themen rund um die Entwicklung und Gestaltung der gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen unserer Gesellschaft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Deutscher Verband „Job & Wohnen“ (nachstehend auch als „**Verein**“ bezeichnet) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volksbildung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch die Schaffung einer Plattform für die Diskussion, methodische Erarbeitung und Begründung von ganzheitlichen, gemeinwohlorientierten Konzepten und Projekten in den Bereichen
 - a) menschenwürdiges Arbeiten
 - b) menschenwürdiges Wohnen und
 - c) menschenwürdiges Leben

sowie durch eigene Forschungstätigkeit und auf der Grundlage bzw. unter Anwendung von bestehenden Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Förderung der Allgemeinheit. Diese Konzepte und Projekte sollen im Dialog mit möglichst allen relevanten Vertretern der Gesellschaft entwickelt bzw. geführt werden und dazu dienen, im gesellschaftlichen Diskurs gute und gleichwertige Arbeits- und Lebensbedingungen unter Ausgleich von Strukturunterschie-



den zu schaffen bzw. zu erhalten und langfristig sicherzustellen, den Begriff „Arbeit“ fortzuentwickeln (u.a. die Subsumtion aller gemeinwohlorientierten Tätigkeiten als „Arbeit“ im sozial-, lohnsteuer- und arbeitsrechtlichen Sinne) und komplexe Fragestellungen des Einflusses der Digitalisierung auf Arbeit, Wohnen und Leben zu beantworten.

- 2) Der Verein kann sich bei der Verfolgung seiner Ziele insbesondere der folgenden Instrumente bzw. Gremien bedienen, deren Themen bzw. fachliche Ausrichtung nach Maßgabe des Zwecks und der Ziele des Vereins bestimmt werden:
 - Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Fach- und Publikumsveranstaltungen,
 - Durchführung von Forschungsvorhaben (inkl. Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung),
 - Einrichtung von Fachforen / Ausschüssen und
 - zeitnahe Veröffentlichung von Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis.
- 3) Zu den ausgewählten Themen werden u.a. – aber nicht ausschließlich - die Folgenden zählen:
 - a) Förderung des Genossenschaftswesens im Rahmen von neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lösungsansätzen in den Bereichen der Daseinsvorsorge (z.B. Entwicklung genossenschaftlich organisierter Konzepte zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum - auch für dringend benötigte Fachkräfte -, Gesundheitsversorgung, Altersvorsorge, etc.);
 - b) Förderung der im gemeinwohlorientierten Sektor unserer Gesellschaft tätigen Menschen, Organisationen und Institutionen (z.B. gemeinnützige Einrichtungen) und stärkere Einbindung in den Bereich der Daseinsvorsorge unter gleichzeitiger Aufwertung des Beitrags der Handelnden (vor allem in einkommenssteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.



§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern,
 - c) Gründungsmitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins können Unternehmensverbände (z.B. Arbeitgeberverbände), Gewerkschaften sowie Sozial- und Wohlfahrtsverbände werden.
- 3) Fördermitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Sie erklären sich bereit, die Ziele des Vereins finanziell zu unterstützen und besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Gründungsmitglieder sind alle natürlichen Personen, die bei der Gründungsversammlung anwesend oder vertreten waren und ihre Stimme für die Gründung des Vereins abgegeben haben. Gründungsmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- 5) Der Vorstand kann solchen Persönlichkeiten, die sich um die Bundesrepublik Deutschland oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede Person, welche die Voraussetzungen dieser Satzung zum Erwerb der Vereinsmitgliedschaft erfüllt und sich zu den Vereinszwecken und –zielen bekennt, kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2) Der Erwerb einer vom Vorstand angetragenen Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Erklärung der Annahme gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Vereinszweck schädigt oder dem Ansehen des Vereins abträglich ist (Wahrung des Vereinsfriedens).



- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils geltenden Beitragsordnung erhobenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- 3) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Rückstand mehr als drei Monate beträgt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Ausschluss;
 - e) durch Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine übrigen Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen - in Textform an seine zuletzt bekanntgegebene Adresse - bekannt zu geben, wobei es auch hier ausschließlich auf die Versendung, nicht aber den Zugang beim Mitglied ankommt. Die Anfechtung des Ausschlusses ist ausgeschlossen.
- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstands zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung in Textform (an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse) mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist, wobei es auf die Versendung der Mahnung, nicht aber auf den Zugang beim Mitglied ankommt. Eine Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes ist ferner zulässig, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz gewechselt hat, ohne den Verein hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, sofern die Satzung keine Ausnahmeregelungen über die Befreiung von der Beitragspflicht enthält. Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen.



§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der erweiterte Vorstand,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand),
3. die Mitgliederversammlung,
4. das Kuratorium,
5. der Wissenschaftliche Beirat (fakultativ).

§ 10 Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Verwaltungsvorstände), dem Schatzmeister (Finanzvorstand) sowie zwei Beisitzern. Der Vorsitzende kann bis zu fünf weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich handelnd mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 4) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln im gesonderten Wahlgang gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt der Vorstand in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.
- 7) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Für den Abschluss und die Beendigung entsprechender Vertragsverhältnisse ist der Vorstand zuständig.



- 9) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin (Einladungsfrist) schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzuberufen. Die Einberufung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Die Einladungsfrist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per Telefax erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Telefaxnummer, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 2 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (Absatz 3) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- 5) Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.



- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, die mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder repräsentieren müssen. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen mit der Frist des Absatz 2 erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, welche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist, wenn in der Einladung zur erneuten Versammlung darauf hingewiesen wird. Der Vorstand kann mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung sogleich eine Wiederholungsversammlung am selben oder einem anderen Tag für den Fall einberufen, dass das in Satz 4 genannte Quorum nicht erreicht wird, wenn in der Einberufung hingewiesen wird, dass diese Wiederholungsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist.
- 8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime, schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- 9) Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- 10) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist aufzunehmen. Die Niederschrift ist aufzubewahren.
- 11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12 Fachforen/Ausschüsse

Der Vorstand kann Fachforen und Ausschüsse einrichten. Näheres wird in einer Fachbereichsordnung/Ausschussordnung geregelt, über die der Vorstand zu beschließen hat.



§ 13 Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeit und beantragen entsprechend die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Kuratorium

- 1) Dem Vorstand steht ein Kuratorium zur Seite, das ihn bei der Erreichung der Vereinszwecke berät und bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele nach innen und nach außen unterstützt.
- 2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden bestimmt. Sie können durch den Vorsitzenden abberufen werden.
- 3) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

Durch Beschluss des Vorstands kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands bestellt werden.

§ 16 Auflösung und Liquidation des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und die diesbezüglichen Mehrheitserfordernisse gilt § 11 Absatz 7 dieser Satzung.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die „Greenpeace e. V.“, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.